

# ArbeitnehmerInnenschutz im Coronavirus-Checkup

Grundlagen, Gestaltungsthemen und Aufgaben

Webinar der GPA-djp-Bildungsabteilung,  
10. Juni 2020

Mag.<sup>a</sup> Claudia Kral-Bast  
GPA-djp-Abteilung Arbeit und Technik

Mag.<sup>a</sup> Isabel Koberwein  
GPA-djp-Grundlagenabteilung

# Inhalte

- Ziele und Grundlagen im AN-Schutz
- Die wichtigsten TO-DOs
- AkteurInnen im innerbetrieblichen AN-Schutz-System
- AG-Verantwortung und Mitwirkungsrechte des Betriebsrates
- Corona-Checkup:
  - Arbeitsplatzevaluierung
  - Information, Unterweisung, Beteiligung
  - Anforderungen an Maßnahmen samt Praxisbeispielen
  - Vorkehrungen für spezielle AN-Gruppen

# Ziele und Grundsätze

## vermeiden und reduzieren

- Arbeitsunfälle
- Wegunfälle
- Berufskrankheiten
- Arbeitsbedingte Erkrankungen



## Prävention!

- Nicht erst bei Zwischenfällen und Unfällen handeln
- Vorausschauend Maßnahmen setzen
- Alle Aspekte, die die Tätigkeit von ArbeitnehmerInnen betreffen, beachten: Physische und psychische Risiken
- Geeignete Arbeitsschutzorganisation bereitstellen → gesetzlich vorgesehene Funktionsträger einsetzen
- Grundsätze der Gefahrenverhütung beachten
- Maßgabe ist u.a. der Stand der Technik
- **STOP-Prinzip**



# ArbeitnehmerInnenschutzrecht



## Technischer AN-Schutz

ASchG  
AStV  
KennV



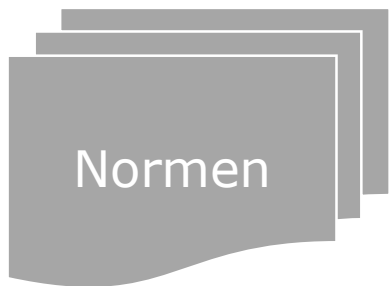
## Verwendungsschutz

Kinder- u. Jugendlichen-  
Beschäftigungsg  
Behinderteneinstellungsg  
MutterschutzG



## Arbeitszeitschutz

ArbeitszeitG  
ArbeitsruheG

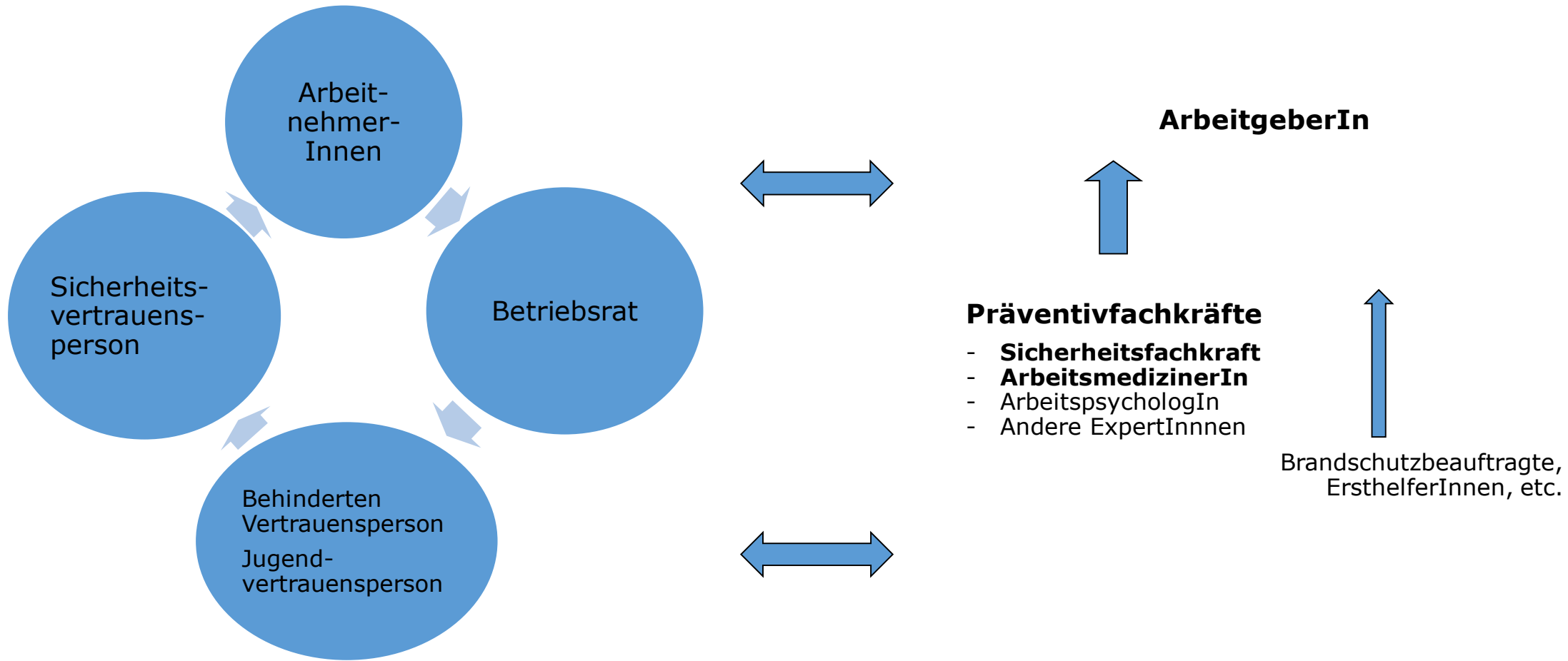


Normen

## Herstellervorschriften

z.B. Maschinen-  
SicherheitsVO

# Betriebliches System im ArbeitnehmerInnenschutz



# ArbeitgeberIn

- **Normadressat aller Vorschriften im ArbeitnehmerInnenschutz**
- **Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Bezug auf alle arbeitsrelevanten Aspekte (§ 3 ASchG):** Arbeitsstoffe, Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie, Arbeitsorganisation, Psychische Belastungen
- **Die wichtigsten To-dos:**
  - Arbeitsplatzevaluierung/inkl. Evaluierung psychischer Belastungen
  - Einsatz der ArbeitnehmerInnen
  - Information
  - Anhörung und Beteiligung
  - Information und Unterweisung
  - Dokumentation

# Kernaufgabe: Arbeitsplatzevaluierung § 4 ASchG

- Evaluierung bedeutet:
  - ✓ Gefahren ermitteln
  - ✓ Gefahren beurteilen
  - ✓ Schutzmaßnahmen planen und umsetzen
- Evaluierung ist ein fortlaufender Prozess. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.
- Insbesondere:
  - nach Unfällen,
  - bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind,
  - nach Zwischenfällen mit erhöhter arbeitsbedingter psychischer Fehlbeanspruchung,
  - **bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer schließen lassen,**
  - bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
  - auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates.

# Grundsätze der Gefahrenverhütung § 7 ASchG

## **S**ubstitution

Gefahrenquelle ersetzen...

## **T**echnische/**B**auliche Maßnahmen

Trennwände, Abkapselung der Maschine...

## **O**rganisatorische Maßnahmen

Diensteinteilung

## **P**ersönliche Maßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung



# Einsatz der ArbeitnehmerInnen § 6 AschG

- **Bei der Übertragung von Aufgaben an ArbeitnehmerInnen ist zu berücksichtigen:**
  - Qualifikation, Konstitution, Alter, Geschlecht, Behinderung
  - körperliche Schwächen oder Gebrechen (z.B. Beeinträchtigung des Hör- oder Sehvermögens, Krämpfe, Anfallsleiden)
  - Vermeidung von Bedingungen, die infolge ihrer Art für Frauen eine besondere Gefahr bewirken können.
  - Rücksicht auf ArbeitnehmerInnen mit Behinderungen
  - Beachtung besonderer Schutzvorschriften (Jugendliche, Schwangere, Behinderte)
  - Eignungsuntersuchungen bei bestimmten Tätigkeiten

# Betriebsrat

Generalklausel § 89 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)

- Überwachung und Kontrolle aller die AN betreffenden Rechtsvorschriften
- Im Kontext AN-Schutz insbesondere:
  - ASchG,
  - AVRAG
  - AZG, ARG, UrlG
  - MSchG, KJBG, BEinstG



Bei Missachtung des betriebsrätlichen Überwachungsrechtes durch den/die ArbeitgeberIn sieht das ArbVG auch Strafsanktionen bzw. die Möglichkeit der Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde vor.

# Befugnisse im Arbeitsschutz §92a ArbVG (I)

- Rechtzeitige Anhörung und Beteiligung durch den AG in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes:
  
- Insbesondere:
  - Bei Planung/Einführung neuer Technologien
  - Auswahl von Arbeitsmitteln/Arbeitsstoffen
  - Gestaltung der Arbeitsbedingungen
  - Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung
  - Im Rahmen der Gefahrenermittlung und Festlegung von Maßnahmen
  - Planung/Organisation der Unterweisung



## Befugnisse im Arbeitsschutz §92a ArbVG (II)

- **Bestellung/Abberufung der Präventivfachkräfte**
- **Zugang und Einsichtnahme in**
  - die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
  - Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle
  - Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem gebiet der Arbeitsgestaltung
  - Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend den AN-Schutz
  - Vorschriften, Auflagen, Bewilligungen von Behörden



# Gestaltungsoption Betriebsvereinbarung

- Das ArbVG enthält zahlreiche Anknüpfungspunkte zur betrieblichen Rechtsgestaltung in Arbeitsschutzfragen, z.B.:
- § 96 (notwendige BV)
  - Abs.1 **Z.2** qualifizierte Personalfragebögen
  - Abs.1 **Z.3** Kontrollmaßnahmen
- § 97 (erzwingbare BV)
  - Abs.1 **Z.1** Allgemeine Ordnungsvorschriften /Verhalten im Betrieb
  - Abs.1 **Z.1a** Grundsätze zur Beschäftigung von Leiharbeitskräften
  - Abs.1 **Z.2** Beginn/ Ende, Lage der Arbeitszeit, Arbeitspausen
  - Abs.1 **Z.6** Maßnahmen zur Benützung von Betriebseinrichtungen & -mitteln
  - Abs.1 **Z.6a** Schutzmaßnahmen in Zusammenhang mit Nachtschwerarbeit
- § 97 (freiwillige BV)
  - Abs.1 **Z.8** Maßnahmen zur Unfallverhütung/ Gesundheitsschutz
  - Abs.1 **Z.9** Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
  - Abs.1 **Z.10** Grundsätze zu Urlaubsverbrauch
  - Abs.1 **Z.17** Sicherung der von AN eingebrachten Gegenstände



# Corona-Virus-Checkup

- **Evaluierungsergebnisse überprüfen und ggf. anpassen**
  - Abgleich mit Covid-Lockerungsverordnung
- **Information und Beteiligung**
  - Hinsichtlich aktueller Anpassungen, z.B. Verwendung von Masken
- **Einsatz der ArbeitnehmerInnen (§ 6 AschG)**
- **Expertise von Präventivfachkräften nutzen**
  - Abstimmung von Maßnahmen auf spezifische betriebliche Gegebenheiten
  - zB. Auswahl von Schutzmasken, bauliche Maßnahmen, Support von KollegInnen im Homeoffice

# Allgemeine Covid-Schutzmaßnahmen (Covid-Lockerungsverordnung)

- **Mindestabstand von 1m zwischen Personen**
  - sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- **Mund-Nasen-Schutz, Gesichtsvisier**
  - nur im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und Beschäftigten zulässig (wenn nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend, z.B. hygienerechtliche Vorschriften).
- **Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos**
  - wenn auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit das Einhalten des Mindestabstand nicht möglich ist

# Schutzmaßnahmen im Betrieb

- **Räumliche oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen**

- z.B. nur eine gewisse Anzahl von Personen in Geschäfte einlassen, um einen ausreichenden Abstand zwischen den einzelnen Personen und dem Personal sicher zu stellen, eventuell sogenannte „Diskretionszonen“ mit ausreichend Abstand am Boden kennzeichnen.

- **Bauliche Maßnahmen**

- z.B. Plexiglasscheiben zwischen KundInnen und Verkaufspersonal

- **Persönliche Schutzausrüstung**

- in Bereichen, wo vermehrt mit infektiösen Personen zu rechnen ist. Hier muss im Betrieb evaluiert werden, ob dies notwendig ist!

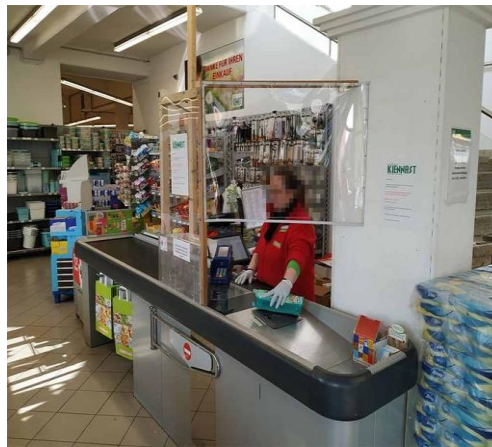


# Initiative der Sozialpartner im Handel für einheitliche Standards zum Schutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz

- Plexiglasscheiben und Abstandhaltern bei allen Kassen und Theken.
- Handschuhe und Handdesinfektionsmittel für alle ArbeitnehmerInnen und Lehrlinge
- Regelmäßige Desinfektion von Kassenarbeitsplätzen, Pausen- und Aufenthaltsräumen sowie der Toilettenanlagen durch kürzere Intervalle bei den Reinigungen
- Bodenkennzeichnungen bei allen Kassen und Theken, um den Abstand der KundInnen zueinander und einen geordneten Ablauf im Geschäft sicherzustellen.
- Kein Scannen von Kundenkarten durch Beschäftigte
- Geordneter Zugang in alle Geschäfte
- Bei besonders hohem Kundenandrang zu Stoßzeiten fordern wir die Händler auf, dafür zu sorgen, dass nicht zu viele KundInnen gleichzeitig eingelassen werden.

# Praxisbeispiele

[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit im Betrieb/Gesundheit im Betrieb 1/Loesungen aus der Praxis.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit%20im%20Betrieb/Gesundheit%20im%20Betrieb%201/Loesungen%20aus%20der%20Praxis.html)



# Maßnahmen für bestimmte AN-Gruppen (I)

- **Schwangere**

- Keine Rechtsgrundlage für eine Freistellung unter Bezug des vorzeitigen Wochengelds ausschließlich auf Grund von COVID-19
- Mutterschutzevaluierung
- Maßnahmen sind bei erhöhter Infektionsgefährdung durch SARS-Cov-2 zu setzen bzw. ist die Schwangere vom Arbeitgeber unter Entgeltfortzahlung von der Arbeit freizustellen.

- **Geeignete Maßnahmen zur Herabsetzung der Infektionsgefahr sind z.B.**

- Home-Office, Einzelarbeitsplatz
- Sichere Einhaltung eines Mindestabstands von einem Meter
- Abschirmung (z.B. Plexiglasscheibe)

## Maßnahmen für bestimmte AN-Gruppen (II)

- **Covid-19-Risikogruppen:**
  - Geregelt in VO II 203/2020 (nur Schwerekrankte)
  - Infoschreiben durch den SV-Dachverband; ärztliches Attest
- **Aufgrund des Attests muss der/die ArbeitgeberIn den/die Betroffene unter Entgeltfortzahlung vom Dienst freistellen, sofern nicht**
  - Homeoffice möglich ist oder
  - am Arbeitsplatz Schutzmaßnahmen getroffen werden, die eine Ansteckung mit Covid-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausschließen (unter Berücksichtigung des Arbeitsweges)
- **Auch wenn kein Risiko-Attest vorliegt, können besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sein**
  - Aufgrund der Fürsorgepflicht des/der ArbeitgeberIn
  - Nach § 6 ArbZG – Einsatz der ArbeitnehmerInnen

# Gilt der ArbeitnehmerInnenschutz auch im Homeoffice?

- **Homeoffice = Arbeit in auswärtigen Arbeitsstellen**

- ASchG kommt grundsätzlich zur Anwendung!

- **Einschränkungen:**

- Arbeitsstättenbezogene Regelungen gelten im Homeoffice nicht (insbesondere 2. Abschnitt ASchG, AStVO); dennoch besteht die arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht des/der ArbeitgeberIn

- **Bildschirmarbeit:**

- Pflicht zur ergonomischen Gestaltung gilt auch im Homeoffice (betrifft auch Laptops, wenn sie regelmäßig verwendet werden)
- Arbeitstisch, Sitzgelegenheit müssen nicht zur Verfügung gestellt werden
- Vorgaben hinsichtlich Platzbedarf, Beleuchtung gelten nicht

# Unfallversicherungsschutz im Homeoffice

- **Arbeitsunfall:** Unfälle im ursächlichen, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit der versicherten Arbeitstätigkeit (§ 175 ASVG)
- **Befristete Regelung:**  
*Für die Dauer von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz, sind Arbeitsunfälle auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung am Aufenthaltsort der versicherten Person (Homeoffice) ereignen.*
- **In der Praxis beurteilt die AUVA jeden Einzelfall**
- **Absicherung wäre durch Vereinbarung über eine private Unfallversicherung gegeben**



**Es gibt vieles,  
für das es sich lohnt,  
organisiert zu sein.**